

**Synopse Gewinnabführungsvertrag zwischen der TüBus GmbH und der Stadtwerke Tübingen GmbH**

<b>Bisherige Fassung: Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</b>	<b>Neue Fassung: Gewinnabführungsvertrag</b>
<p><b>§ 1 Leitung</b> (wird in neuer Fassung ersatzlos gestrichen)</p> <p>(1) Die TüBus unterstellt sich der Leitung der swt. Die swt sind berechtigt, der Geschäftsführung der TüBus Weisungen zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Schriftform. Die Geschäftsführung der TüBus hat die Weisungen der swt zu befolgen. Die Geschäftsführung und Vertretung der TüBus obliegt in diesem Rahmen weiterhin der Geschäftsführung der TüBus.</p> <p>(2) Die Weisungsgebundenheit der TüBus gegenüber den swt kann auch nachteilige Weisungen umfassen.</p> <p>(3) Die Befugnisse des Aufsichtsrats der TüBus bleiben unberührt. Insbesondere besteht keine Weisungsgebundenheit des Aufsichtsrats. Betrifft ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats die Leitung der TüBus, gilt § 308 Abs. 3 AktG.</p>	<p><b>§ 1 Gewinnabführung (alte Fassung § 3)</b></p> <p>(1) Die TüBus verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die swt abzuführen. Der Gewinn umfasst – vorbehaltlich der in Abs. 2 geregelten Bildung oder Auflösung von Rücklagen – den entstehenden Jahresabschluss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.</p> <p>(2) Die TüBus kann mit Zustimmung der swt Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der swt aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.</p>
<p><b>§ 2 Verlustübernahme</b></p> <p>Die swt sind entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der swt nach § 272 Abs. 2 Nr 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 Abs. 2,3 und 4 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>§ 2 Verlustübernahme</b></p> <p>Die swt sind entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der swt nach § 272 Abs. 2 Nr 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 Abs. 2,3 und 4 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.</p>

## **Anlage 1 zu Vorlage 195/2015**

### **§ 3 Gewinnabführung**

- (1) Die TüBus verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die swt abzuführen. Der Gewinn umfasst – vorbehaltlich der in Abs. 2 geregelten Bildung oder Auflösung von Rücklagen – den entstehenden Jahresabschluss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die TüBus kann mit Zustimmung der swt Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der swt aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Neu § 1

### **§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der swt und der TüBus abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TüBus wirksam.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung der nachstehenden Kündigungsfrist gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2016 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wenn der Vertrag endet, haben die swt den Gläubigern der TüBus entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

### **§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer (alte Fassung § 4)**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der swt und der TüBus abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TüBus wirksam.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung der nachstehenden Kündigungsfrist gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2016 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wenn der Vertrag endet, haben die swt den Gläubigern der TüBus entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten

**Anlage 1 zu Vorlage 195/2015**

<p><b>§ 5 Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.</p> <p>(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.</p> <p>(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.</p>	<p><b>§ 4 Schlussbestimmungen (alte Fassung § 5)</b></p> <p>(1) Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.</p> <p>(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.</p> <p>(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.</p>
--	---